

Dieses Blatt zur  
„Kronstädter Zeitung“  
erscheint vorläufig in  
periodischen Zeiträu-  
men.

# Der Satellit.

Die Kronstädter Zei-  
tung und der Sa-  
tellit kostet halbjährig  
3 fl., mit postfreier  
Zusendung 3 fl. 30  
kr. E.M.

N<sup>o</sup>. 61.

Kronstadt, den 31. Juli

1850.

## Allerunterthänigster Vortrag des treugehorfamsten Ministers der Justiz, Dr. Anton Ritter v. Schmerling,

über die Grundzüge der in Siebenbürgen einzuführenden  
Gerichtsverfassung.

Allergnädigster Herr!

Die bedauerlichen Folgen des Bürgerkrieges, welchen die gänzliche Stockung der Rechtspflege, sowohl für bürgerliche Rechtsangelegenheiten, als auch für Straffälle im Königreiche Ungarn zuzuschreiben gewesen ist, haben sich im Großfürstenthume Siebenbürgen in den Landestheilen außerhalb des Sachsenlandes in weit größeren, die persönliche Freiheit und das Recht des Privateigenthums bedrohendem Maße herausgestellt und leiten die Aufmerksamkeit der Regierung Euer Majestät auf die dringende Behebung des Uebels.

Während in Ungarn durchgängig ein Gesetz und eine gemeinschaftliche Prozessordnung bestand, hatte Siebenbürgen seine besondere, von der des Königreichs Ungarn unabhängige Staatsverfassung, die auf das Dasein dreier, ihr eigenes Gebiet bewohnenden Nationen gebaut war, dreierlei Gesetze, verschiedenartige Prozessordnung und besondere eigenthümliche Gewohnheitsrechte, welche die durch Abstammung, Sprache, eigene Municipalverhältnisse, von einander getrennten Nationen ganz selbstständig einrichteten. Ihr gemeinschaftliches Zusammenreffen und Wirken auf dem Boden der allgemeinen Gesetzgebung dehnte sich ursprünglich auf die Landesverteidigung, Besteuerung, Wahl und Dotation des Fürsten u. s. w. aus, und es die durch die Coordination der drei verschiedenen Nationen gebildete Landes-Representation auch in der Folge nie eine andere Form gehabt, als die einer Landesvertretung dreier verschiedenen unföderirten Nationen.

Diese verhandelten ihre inneren Municipal-Angelegenheiten in ihren abgesonderten eigenen National-Versammlungen selbstständig. Hier ordneten sie auch ihre Rechtspflege. Nach Erlöschung der National-Versammlungen der Ungarn und Szekler hatten diese nunmehr nur auf dem gesammten Landtag Gelegenheit, in ihren Gesetzen und gesetzlichen Einrichtungen Verbesserungen zu beantragen, welche durch die Zustimmung des Landesfürsten verbindende Kraft erhielten.

Die sächsische Nation, ihre besondere freie Verfassung stets verteidigend, von der Regierung geschützt, erfreute sich des Fortbestandes ihrer National-Versammlungen bis zum heutigen Tage, sie erfreute sich der Gerechtfame der eigenen inneren Gesetzgebung unter unmittelbarer Zustimmung des Landesfürsten.

In diesem Lande hat es also die Regierung mit den besonderen Gesetzen und Rechts Institutionen der verschiedenen Nationen zu thun, und es kann die schwierige Lösung der wichtigen Aufgabe nur in der einheitlichen Feststellung des Rechtszustandes bewirkt werden.

Es läßt sich nicht läugnen, daß der Bürgerkrieg auf den Rechtszustand der größeren Classe der siebenbürgischen Staatsbürger so bedauerlich eingewirkt hat, daß Zeuge der Erfahrung gegenwärtig ausschließlich im Sachsenlande Civil- und Criminal-Justiz gehandhabt wird, in den übrigen Theilen des Landes zwar einstweilen provisorische Strafgerichts-Kommissionen wirken; alle Civilrechtspflege dagegen dermalen beinahe aufgehört hat. Mit Recht ist es daher auch hier wie in Ungarn eine unerläßliche Aufgabe der Regierung, in der Begründung des durch eine kräftige Exekutivgewalt verbürgten Rechtszustandes, jenen Genus der bürgerlichen Rechte zu sichern, welchen die Reichsverfassung als ein Gemeingut allen österreichischen Staatsbürgern verheißt und es bedarf allerdings eines kräftigen Schutzes der Person und des Eigenthumes durch eine unparteiische und gewissenhafte Rechtspflege und einer umfassenden Reform der bisherigen bürgerlichen und Strafgesetzgebung, welche nach den vorhergegangenen landtäglichen Verhandlungen, von der siebenbürgischen Landes-Repä-

sentation im Bewußtsein der mangelhaften Rechtspflege als dringend nothwendig selbst anerkannt worden ist.

Gleichwie in Ungarn der Reichstag vom Jahre 1848 die Aufhebung der Komitatskongregationen, in deren Schooße neben der gesammten administrativen auch ein großer Theil der richterlichen Gewalt über adelige und nicht der städtischen Jurisdiktion Unterworfenen geübt wurde, verfügte, eben so ist Siebenbürgen jener Komitatskongregationen und Szekler-Stuhlversammlungen entledigt und hier wie in Ungarn mangelt es an den zur Ausübung der Rechtspflege befähigten Organen, indem der Bürgerkrieg eine bedeutende Zahl von öffentlichen Beamten theils aus freier Selbstbestimmung, theils in Folge des angewandten Terrorismus den Reihen der Revolutionspartei zuführte.

Diese Thatsachen, verbunden mit dem Umstande, daß das veraltete ungarische Gesetz, das mit zahllosen, bis zur gefeglich gewordenen Widerstandleistung gegen die Urtheilsvollstreckung reichenden Rechtsmitteln angefüllte Rechtsverfahren in bürgerlichen Angelegenheiten, der gänzliche Mangel an festen gesetzlichen Normen in Beziehung auf das Strafrecht jenen Grundsätzen keineswegs entsprechen, welche die Reichsverfassung vom 4. März 1849 über das übereinstimmende Bedürfnis in allen civilisirten Staaten als unabwiesliche Bedingungen einer, jedem Staatsangehörigen gleich zu spendenden, gerechten und schleunigen Rechtspflege erkennen, daß endlich der größere Theil der siebenbürgischen Bevölkerung die Betheiligung mit dem österreichischen allgemeinen bürgerlichen und Strafgesetzbuch sehnlich wünscht, spricht für die sofortige Durchführung einer völligen neuen Organisation der Rechtspflege.

Zu diesem Ende habe ich im Vereine mit Männern, welche das Vertrauen der einzelnen Landestheile hiezu empfahl, die Grundzüge für die künftige Organisation der Gerichtspflege im Großfürstenthume Siebenbürgen mit Einschluß des Sachsenlandes festzustellen für meine Pflicht erachtet, und erlaube mir solche im Sinne der §§. 87 und 120 der Reichsverfassung Euer Majestät mit dem ehrfurchtsvollen Antrage vorzulegen, denselben die allerhöchste Sanktion erteilen, und mich zur provisorischen Einführung der neuen Gerichte und der davon unzertrennlichen Verordnungen allergnädigst ermächtigen zu wollen.

Wenn irgendwo die Anerkennung der durch die Reichsverfassung vom 4. März 1849 den Staatsbürgern aller Kronländer gleichmäßig gewährleisteten Rechts-Institutionen in ihrer Wirkung von wohlthätigem Einflusse ist, so findet dies in Siebenbürgen Statt, wo die früher rechtlose Klasse einer zahlreichen Bevölkerung in der Reichsverfassung ein Geschenk der Gnade und Gerechtigkeit, und in der Anwendung der Rechts-Institutionen die Gelegenheit erhalten hat, zu einem höheren Grade der Civilisation emporzusteigen.

Mit dieser Betrachtung sind bei Abfassung dieser Grundzüge, jene, welche Euer Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 12. Juni 1849 für die Organisation der Gerichte in den deutschen Kronländern und jene für Ungarn mit allerhöchster Entschließung vom 3. November 1849 zu genehmigen geruhet haben, als Grundlage benützt worden.

Die wenigen Abweichungen von den schon Allerhöchst genehmigten Bestimmungen, welche die besonderen Verhältnisse Siebenbürgens erheischten, erlaube ich mir in Nachstehendem ehrfurchtsvoll hervorzuheben:

Bei der Gliederung der Gerichte sind die Benennungen, wie sie in den Grundzügen für Oesterreich vorkommen, beibehalten worden, als: Bezirks-, Bezirks-Collegial-, Landes- und Oberlandesgerichte.

In Beziehung auf die Oberlandesgerichte schien die von der früheren ganz abweichende politische neue Gebietseinteilung Siebenbürgens Berücksichtigung zu erfordern. Da nämlich statt dem früheren Lande der Ungarn und der Szekler, als eigene Gebietsteile fünf Militär-Distrikte geschaffen, und die provisorische politische Verwaltung, Funktionären aus allen Nationalitäten anvertraut, dieß auch bei

den provisorischen Strafgerichten eingehalten, hiebei in manchen Distrikten, Romanen in bedeutender Zahl zu öffentlichen Bezirksbeamten in Verwendung gestellt worden sind, welche sich im amtlichen Verkehre mit ihren Untergeordneten vielfach ihrer Muttersprache zu bedienen haben werden; so wäre es, wenn der mißliche Zustand, welcher durch die zwischen den verschiedenen Nationalitäten des Landes während der Revolutionsepoche entstandene empfindliche Erschütterung der Bande sozialer Verträglichkeit hervorgerufen worden ist, gemildert werden soll, nicht wünschenswerth, die der Vereinigung einer Landes-Central-Richtergewalt stets abgeneigten Nationalitäten, von einem einzigen gemeinschaftlichen Oberlandesgerichte abhängig zu machen. Es wäre nicht zu vermeiden, aus diesem Grunde nicht solche Senate aufzustellen, in welchen die Nationalitäten, ihre vertrauenswerthe Vertretung finden sollten. Daher schließen die Grundzüge die Veranstellung in sich, daß drei Senate des Oberlandesgerichtes an verschiedenen Orten des Landes unter einem Oberpräsidenten gebildet werden sollen.

Der Umstand, daß in einigen Theilen des Landes, wo die Competenz der Gerichte erster Instanzen nicht beschränkt war, die Einzelrichter, jetzt Bezirksrichter, ohne Rücksicht auf die Größe des Substrates, Richter in erster Instanz waren, insonderheit klare Forderungen im summarischen mündlichen Verfahren entscheiden konnten, hat für den Fortbestand eines schleunigen in der Anwendung heilsam befundenen Verfahrens sehr gesprochen; es ist daher in Fällen liquider auf unbezweifelte Urkunden gegründeter Forderungen, dann, wenn die Parteien in der Wahl des Gerichts freiwillig übereinkommen, die Wirksamkeit der Bezirksgerichte auch ohne Rücksicht auf den Betrag bedingungsweise eingeräumt worden.

Die Erwägung, daß auf den einzelnen Dörfern oder deren Ackergründen die Fälle sehr häufiger, zum Theil aus Unwissenheit geschehener Grenzen- oder Furchenverletzungen vorkommen, deren augenblickliche örtliche Erhebung nothwendig ist, macht es empfehlenswerth, daß den Gemeindevorständen, neben dem friedensrichterlichen Erkenntnisse über geringe Klagen bis auf 12 fl. auch der Ausgleichungsversuch in geringeren Feldstreitigkeiten jedoch mit der Vorsicht belassen wurde, daß bei fehlergeschlagenem Ausgleichungsversuche die Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes eintreten habe. Rücksichtlich der Verhandlung von Verlassenschaften haben in einigen Theilen Siebenbürgens eigene Abhandlungsbehörden bestanden, welche vornehmlich aus Personen zusammengesetzt waren, die nebst der Kenntniß des Erbrechtes die besondere Fertigkeit in Abschätzung der beweglichen Fahrnisse, Viehgattungen und liegenden Gründe besaßen und zur angemessenen Werthbestimmung vorzugsweise berufen waren. Durch Zuweisung des diesfälligen Wirkungskreises an die Bezirksgerichte können nun jene besondere Theilungskämter wegfallen; es schien jedoch, um den Bezirksgerichten die Nachlaß-Abhandlungen zu erleichtern, gerathen zu sein, denselben es freigestellt zu lassen, bezüglich der Nachlaßverzeichnung (Inventar) und Vermögensabschätzung sich der betreffenden Gemeinde-Abgeordneten ferner zu bedienen.

Dem Institute der Grundbuchführung ist schon bisher in manchen Städten der Comitate, im Sachsenlande aber durchgängig Aufmerksamkeit und Beachtung geschenkt worden, so, daß die Aufnahme des bezugswesigen Territorialgebietes einige Förderung gefunden hat. Um nun dieses Institut in Wirksamkeit zu erhalten, habe ich den Bezirksgerichten die Fortführung der Grund- und Intabulationsfachen zu übertragen für zweckentsprechend erachtet. Eine demnächst in Beratung zu nehmende Grundbuchordnung wird die Bestimmungen enthalten, nach welchen die Verbuchung des unbeweglichen Besizes und die Versicherung der Dritten, darauf zustehenden dinglichen Rechte zur großen Wohlthat für das Land und für den bisher beinahe unbekanntem Realkredit ohne Rücksicht auf den bisher bestandenen Unterschied, adeligen oder unadeligen oder städtischen Besizes, ganz allgemein durchgeführt werden soll.

In Ansehung der Pupillar- und Waisenangelegenheiten hat in Siebenbürgen das System bestanden, daß die Ueberwachung der Waisengüter und Waisenrechte, nicht richterlichen Funktionären, sondern eigenen Pupillarbehörden anvertraut waren. Da nun insbesondere die Besorgung der Waisenmassen nach den Grundsätzen der österreichischen Gesetze den Gerichten zugewiesen ist, so ist in dieser Beziehung die Wirksamkeit der politischen Autoritäten aufgehoben und die Pupillarangelegenheiten, über die eine eigene Verordnung demnächst dringend nothwendig ist, insoferne sie nicht richtiger als Gemeinbesache zu behandeln sind, im Sinne der vorausgegangenen Organisationsbestimmungen den Gerichten zugewiesen worden.

Bei der Normirung des Wirkungskreises der Gerichte in Straf-

sachen ist die Frage über die Einführung der Schwurgerichte künftiger Entscheidung vorbehalten worden.

Zu diesem Vorbehalte hat der Umstand wesentlich beigetragen, daß nach dem ausgesprochenen Wunsche des größeren Theils der Landesbevölkerung die Annahme des österreichischen bürgerlichen und Strafgesetzbuches ohne Schwierigkeit durchgeföhrt werden könne, woraus folgt, daß besonders wegen gänzlichem Mangel einer Straf-Prozeßordnung, auch diese, wie sie bereits Allerhöchst bestätigt worden ist, angenommen werden dürfte. Es wird einer genaueren Prüfung und Würdigung der Verhältnisse die Frage zu unterziehen sein, ob die für mehre Kronländer demnächst in Wirksamkeit tretende Straf-Prozeßordnung vom 17. Jänner 1850 unverändert, oder mit Modificationen in Siebenbürgen einzuföhren sein wird, und wie weit es räthlich sei, das Institut der Schwurgerichte in einem Kronlande in das Leben zu föhren, dessen Bewohner auf sehr verschiedener Stufe der Bildung stehen, und die zum Theil in Folge eines unheilvollen Bürgerkrieges vom Hass und Rachegeföhle erfüllt sind.

Die in der Reichsverfassung zugesicherte Einführung der Schwurgerichte für schwere Verbrechen soll auch den Bürgern Siebenbürgens nicht vorbehalten bleiben, aber es bedarf ruhiger Verhältnisse und mancher organischen Vorbereitungen, bis dieses Rechtsinstitut mit der Bürgerschaft gedeihlichen Wirkens gegeben werden kann.

Gewiß ist, daß in mehreren Theilen des Kronlandes alle Elemente vorhanden sind, um Schwurgerichte eintreten zu lassen.

Da Siebenbürgen mit Recht als derjenige Theil der österreichischen Monarchie betrachtet werden kann, in welchem der wuthentbrannte Bürgerkrieg geföhrt mit der zügellosesten Gehässigkeit feindselig begegnender Nationen, die beklagenswerthe Nachwirkung auf materielle und privatrechtliche Verhältnisse zurückgelassen hat, so wird dieser Provinz durch die Herstellung des geistlichen Rechtszustandes, durch Regelung der Gerichtspflege und Sicherstellung des Lebens und Privateigentumes ganz gewiß jener Genuß der bürgerlichen Rechte dargeboten, welchen Euer Majestät in der Reichsverfassung als Gemeingut der Bewohner aller Kronländer verheißen, und die Bewohner Siebenbürgens werden die landesväterliche Gerechtigkeit Euer Majestät in treuergebenem Danke preisen.

Es stüßt auf diese Darstellung erlaube ich mit daher die Bitte, Euer Majestät wollen die allerhöchste Genehmigung dieser Grundzüge für die Reform der Justizorganisation im Großfürstenthume Siebenbürgen mit Inbegriff des Sachsenlandes nach dem beigeföhnten Entwurfe zu ertheilen und mich zu den weiter nöthigen Vorkehrungen zu ermächtigen geruhen.

Wien, am 20. Juni 1850.

Schmerling m. p.

Das heut ausgegebene XCIV. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes enthält unter Nr. 271 folgende kaiserl. Verordnung vom 4. Juli 1850, wodurch die Grundzüge für die Reform der Justizorganisation und der Rechtspflege in Siebenbürgen, mit Inbegriff des Sachsenlandes festgesetzt werden:

Ich genehmige die Mir von Meinem Justizminister vorgelegten Grundzüge für die Reform der Justizorganisation und der Rechtspflege in Meinem Großfürstenthume Siebenbürgen, mit Inbegriff des Sachsenlandes, und ermächtige ihn, die zur provisorischen Durchführung derselben nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Schönbrunn, den 4. Juli 1850.

Franz Joseph m. p.

Schmerling m. p.

Grundzüge in Betreff der in Siebenbürgen mit Inbegriff des Sachsenlandes provisorisch einzuföhrenden Gerichtsverfassung.

**I. Aufstellung der provisorischen Gerichte.**

§. 1. Die Gerichte, welche künftighin die Rechtspflege in Siebenbürgen mit Inbegriff des Sachsenlandes zu besorgen haben, sind

- a) Bezirksgerichte,
- b) Landesgerichte,
- c) Oberlandesgerichte,
- d) der oberste Gerichtshof in Wien.

§. 2. Die Gerichte üben ihre Amtswirksamkeit in abgegränzten Bezirken aus, deren Umfang mit Rücksicht auf die Orts- und Bevölkerungsverhältnisse und nach Thunlichkeit mit Beachtung der Standorte der bisherigen Gerichte festgestellt wird.

§. 3. Das Richteramt in erster Instanz üben aus

- a) die Bezirksgerichte.

In jedem Bezirke wird ein Bezirksrichter als Einzelrichter mit den nöthigen Hilfsbeamten bestellt, und demselben ein bestimmter be-

schränkterer Umfang Entscheidung zugewiesen.

§. 4. Zur Aufhebung, werden nach weisung von geprüften Gerichten umgestaltet.

Die Strafgerichte eines Bezirkes werden in einer Versammlung von vier Richtern aus-

Dieselben um Bezirke Collegialgerichte. Bei Bestimmung werden, wird der und die Rücksicht gebend sein.

Sie bestehen messenen Zahl von-

Sie fassen in Versammlungen von ein zugewiesenen Straf und vier Richtern.

§. 6. Das 1. die lit. b fungen gegen Entsch legalgerichte.

2. Oberlan den Landesgerichten

§. 7. Das D barkeit in abgesond Orten des Landes streckt sich über den

§. 8. Jeder S stande (Präsidenten) dem nöthigen Hilfs

§. 9. Entscheid sammlungen von ein

§. 10. Das 1. die oben und zwar über Bes als zweiter Instanz

2. Der ober gegen Entscheidung stanzen.

In dritter In Vorsitzenden und se §. 11. Die g Instanzen verbleibe Richteramt in Be die Giltigkeit oder U

§. 12. Die Zolldefraudationsfac in ihrer gegenwärti in solchen Fällen s

Verathschlagung ur theil zu nehmen ha

§. 13. Der d Gerichtsstand der G wird durch diese G

**II. Wirkungskr**

§. 14. Sämt sind verpflichtet, vo aufzustellenden Geri wie in Straffachen

Es fallen dem Ueber die Just provisorische Jurisd

§. 15. Comp die Bezirks- und G Geschäftskreis jetzt tig anhängig gemac dem Sprengel eines diesem, wenn dies

Olvasójegy száma

Cím: .....

Év, hó: .....

Használó neve: .....

66 6561 - FNYV 7

10

beschränkter Umfang von bürgerlichen und Strafangelegenheiten zur Entscheidung zugewiesen.

§. 4. Zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über größere Vergehen, werden nach dem Bedarfe einzelne Bezirksgerichte durch Zuweisung von geprüften Richtern als Assessoren zu Bezirks-Collegialgerichten umgestaltet.

Die Strafgerichtsbarkeit derselben erstreckt sich über mehrere einzelne Gerichtsbezirke, sie üben das Strafrichteramt collegialisch in einer Versammlung von einem Vorsitzenden und mindestens zwei Assessoren aus.

§. 5. b) Die Landesgerichte.

Dieselben umfassen die Sprengel mehrerer Bezirksgerichte und Bezirks-Collegialgerichte.

Bei Bestimmung ihrer Zahl und der Orte, wo sie errichtet werden, wird der Umfang der zuzuweisenden Bezirke und Geschäfte und die Rücksicht auf den Standpunkt der bisherigen Gerichte maßgebend sein.

Sie bestehen aus einem Vorsitzenden (Präsident) und einer angemessenen Zahl von Richtern und Hilfsbeamten.

Sie fassen ihre Beschlüsse in bürgerlichen Rechtsachen in Versammlungen von einem Vorsitzenden und zwei Richtern, in den ihnen zugewiesenen Strafsachen in Versammlungen von einem Vorsitzenden und vier Richtern.

§. 6. Das Richteramt in zweiter Instanz üben aus:

1. die lit. b angeführten Landesgerichte über Berufungen gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte und Bezirks-Collegialgerichte.

2. Oberlandesgerichte über Berufungen gegen die von den Landesgerichten in erster Instanz ergangenen Entscheidungen.

§. 7. Das Oberlandesgericht übt die ihm übertragene Gerichtsbarkeit in abgesonderten Senaten aus, welche sich an verschiedenen Orten des Landes befinden werden, die Gerichtsbarkeit derselben erstreckt sich über den Sprengel mehrerer Landesgerichte.

§. 8. Jeder Senat des Oberlandesgerichts wird mit einem Vorstände (Präsidenten) der erforderlichen Anzahl von Richtern und mit dem nöthigen Hilfspersonale besetzt.

§. 9. Entscheidungen der Gerichte zweiter Instanz haben in Versammlungen von einem Vorsitzenden und vier Richtern zu geschehen.

§. 10. Das Richteramt in dritter Instanz üben aus:

1. die oben bezeichneten Oberlandesgerichtssenate, und zwar über Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesgerichte als zweiter Instanzen.

2. Der oberste Gerichtshof in Wien über Berufungen gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichtssenate als zweiter Instanzen.

In dritter Instanz sind die Beschlüsse in Senaten von einem Vorsitzenden und sechs Richtern zu fassen.

§. 11. Die geistlichen Gerichtsstühle der ersten und weiteren Instanzen verbleiben einstweilen in der Ausübung ihres geistlichen Richteramtes in Bezug auf jenen Theil der Ehestreitigkeiten, welcher die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehebandes und die Scheidung betrifft.

§. 12. Die bisherige Cameralgerichtsbarkeit in Gefäll- und Zollerfradationsachen bleibt einstweilen bis auf weitere Verfügung in ihrer gegenwärtigen Wirksamkeit; jedoch sind den Entscheidungen in solchen Fällen stets zwei Justizräthe beizuziehen, welche an der Berathschlagung und Schlussfassung mit entscheidender Stimme Antheil zu nehmen haben.

§. 13. Der durch die Reichsverfassung gewährleistete persönliche Gerichtsstand der Glieder des kaiserlichen Hauses, — und des Heeres wird durch diese Gerichtsverfassung nicht geändert.

II. Wirkungskreis der provisorischen Gerichtsstände.

§. 14. Sämmtliche Einwohner ohne Unterschied des Standes sind verpflichtet, von den, gemäß den gegenwärtigen Bestimmungen aufzustellenden Gerichten, sowohl in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, wie in Strafsachen Recht zu suchen und zu nehmen.

Es fallen demnach alle privilegierten Gerichte weg.

Ueber die Zuständigkeit der einzelnen Gerichtsbehörden wird eine provisorische Jurisdiktionsnorm die nöthigen Verfügungen enthalten.

§. 15. Kompetenzstreitigkeiten und Delegationen in Bezug auf die Bezirks- und Landesgerichte, sowohl rücksichtlich der in ihren Geschäftskreis jetzt übergehenden Angelegenheiten, als jener, die künftig anhängig gemacht werden, sind, wenn die betheiligten Gerichte dem Sprengel eines und desselben Oberlandesgerichtes angehören, von diesem, wenn dies aber der Fall nicht ist, von dem obersten Gerichts-

hofe zu entscheiden. Letzterer hat auch alle zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sich erhebenden Kompetenzconflicte nach Einvernehmen der vorgesezten obern Landesbehörden zu schlichten.

§. 16. In Bezug auf bürgerliche Streitigkeiten entscheiden die Bezirksgerichte:

a) in allen nicht unter das Wechsel- oder Vergrecht gehörigen Streitigkeiten, über bestimmte Geldsummen, welche ohne Zinsen und andern Nebengebühren, den Betrag von 500 fl. C. M. nicht übersteigen, sowie über andere bewegliche und unbewegliche Gegenstände, wenn der Kläger anstatt derselben eine Geldsumme, welche nach obiger Berechnung 500 fl. C. M. nicht übersteigt, anzunehmen sich erbietet;

b) in allen klaren (liquiden) Schuldsachen, ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn sich nämlich der Anspruch des Klägers auf eine, vollen Glauben verdienende Schuldurkunde gründet, jedoch nur dann, wenn sich die vertragschließenden Theile darin dem mündlichen Verfahren ausdrücklich unterworfen haben;

c) in allen Streitigkeiten über die Aufkündigung von Bestandverträgen (Pacht- und Mietverträgen) und in allen Streitigkeiten über Räumung und Zurückstellung verpachteter, oder vermieteter Grundstücke und Gebäude, und über andere den unbeweglichen Gütern gleichkommende Sachen;

d) in allen Rechtsstreitigkeiten über Besitzstörungen, inbegriffen die Urbarialoccupationen, wenn das fragliche Gut innerhalb der Grenzen des Bezirkes gelegen ist;

e) in allen Rechtsstreitigkeiten, welche aus Dienst-, Lohn- oder Verwahrungsverträgen entstehen, als:

a) zwischen Gewerksleuten, Werkbesitzern, Fabrikinhabern einer Seite, und ihren Werkführern, Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern anderer Seite;

b) zwischen Dienstherrn und ihren Privatbeamten, Officianten und Diensthöfen;

c) zwischen Wirthen, Schiffern, Fuhrleuten, Frachtern und Frachtkontakten einer Seite, und ihren Gästen, Reisenden oder Aufgebern anderer Seite, wegen von Ersteren in Verwahrung genommenen Sachen, oder von Letzteren genossenen Leistungen, in so ferne derlei Streitigkeiten nicht zur Kompetenz der Handelsgerichte gehören;

d) in allen Rechtsstreitigkeiten aus Forderungen von Medicinalpersonen, für ärztliche Hilfe und gelieferte Heilmittel, dann von Privatlehrern, oder Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten für Unterricht und Erziehung;

e) in allen Rechtsstreitigkeiten wegen einer durch Menschen oder Thiere zugefügten Beschädigung der Grundstücke, oder der auf denselben noch befindlichen, wenn gleich schon abgesonderten Grunderzeugnisse.

Ferner steht denselben zu:

f) die Anordnung aller mittlerweiligen Vorkehrungen und Sicherstellungsmittel, auch in den ihrem Erkenntnisse nicht unterliegenden Rechtsangelegenheiten;

g) die Vornahme aller Executionakts, es mögen selbe sich auf den von ihnen selbst oder von einem anderen Richter ausgefertigten executionsfähigen Entscheidungen oder Vergleichen gründen;

h) die Führung der Grundbücher und die Erkenntnis in Intabulationsachen in Betreff der, in den, ihrer Führung zugewiesenen öffentlichen Büchern eingetragenen unbeweglichen Güter, oder sich darauf beziehenden Rechte — inwieweit die Güter innerhalb des Umfanges des Gerichtsbezirkes liegen.

Ueber die Führung der Grund- und Intabulationsbücher wird eine besondere Verordnung das Nähere verfügen, bis zur Erlassung einer solchen haben die zur Besorgung des Grundbuches und der Intabulationsangelegenheiten berufenen Bezirksgerichte die diesfalls bestehenden Vorschriften zu beobachten.

§. 17. In jedem mit einer Gemeindeordnung versehenen Orte ist den Einwohnern desselben gestattet, Klagen, deren Werthbetrag 12 fl. C. M. nicht übersteigt, vor den Ortsvorstand zu bringen. Letzterer entscheidet als Friedensrichter die Klagen endgültig, ohne daß von seinem Spruche eine weitere Berufung Statt findet, doch steht dem Kläger in Betreff der angeedeuteten Frage frei, mit Umgehung des Ortsvorstandes sich auch allsogleich an den Bezirksrichter zu wenden. Ferner hat in Fällen von Streitigkeiten, welche über die Grenzen von Feldgründen oder Gemarkungen innerhalb des Gebietes einer und derselben Gemeinde entstehen, bei dem Ortsvorstande der Ausgleichungsversuch Statt zu finden, und wenn dieser fruchtlos

geblieben, worüber der Partei eine amtliche Bescheinigung gebührt, — kann die Klage vor das Bezirksgericht gebracht werden.

§. 18. Die Erbschaftstheilung insbesondere im Falle einfacher Theilung (*divisio inter fratres in casu planae successionis*) steht dem Bezirksrichter jedoch mit der, §. 22 b) enthaltenen Beschränkung zu, welcher bezüglich der Nachlassverzeichnung (Inventur) und Abschätzung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens sich der betreffenden Gemeinde-Abgeordneten als der Organe bedienen wird.

Dieser Grundsatz gilt auch in Bezug auf die Verlassenschaften adeliger Grundbesitzer.

§. 19. Das nähere Verfahren in Beziehung dieser Nachlassverhandlungen wird eine nachträgliche Verordnung enthalten.

§. 20. Der nach den Gesetzen und der Gepflogenheit den Gerichten zustehende Einfluß auf die Besorgung der Pupillar-Angelegenheiten, die Ueberwachung der Pupillen und Curanden, so wie der Vormünder und Curatoren, deren Gebahrung mit dem Vermögen ihrer Pflegebefohlenen, und Obforge auf die Vormundschafts- und Curatelberechnung wird dem Bezirksgerichte zugewiesen.

§. 21. In Bezug auf Strafsachen üben die Bezirksgerichte das Richteramt in Fällen der geringeren Vergehen aus.

Die Untersuchung und Aburtheilung der schweren Vergehen kommt den Bezirkskollegialgerichten zu.

§. 22. Die Landesgerichte entscheiden in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten alle jene Rechtsachen, welche nicht vermöge §. 16, 18, 20 den Bezirksgerichten zugewiesen sind; insbesondere

a) in Ansehung adeliger unbeweglicher Güter (*fassiones perrenales*), alle Kauf- und Verkaufserklärungen und sonstigen richterlichen Schritte, Protestationen und Geschäfte, die nach der bisherigen gesetzlichen Uebung vor den sogenannten glaubwürdigen Orten (*loca credibilia*) oder von den Landesrichtern unternommen wurden, bis zur Einführung der Notariatsordnung bei den Landesgerichten anzubringen; dieselben entscheiden ferner:

b) bis zur Erlassung eines das Verfahren in Erbtheilungsfällen normirenden neuen Gesetzes in Ansehung adeliger unbeweglicher Güter, in den Fällen einfacher Theilung zwischen Blutsverwandten (*divisio inter fratres in casu plenae successionis*), wenn das Theilungsobjekt in mehreren Bezirken, doch in demselben Landesgerichtsprerengel gelegen ist.

Wäre das Theilungsobjekt in mehreren Landesgerichtsprerengeln befindlich, so tritt im Sinne des §. 15 eine Delegation ein;

c) in Fällen der Curatelsverhängung und Aufhebung wegen Verschwendung oder Geisteskrankheit, der Legitimation, Adoption, der Auswanderung.

§. 23. Die Landesgerichte entscheiden weiters bis zur Einführung der neuen Concursordnung, als Handelsgerichte in allen Handels- und Wechselstreitigkeiten, einschließlich aller Concurs der Handelsleute innerhalb ihres eigenen Sprengels, so wie in Vergrehtsachen innerhalb der ihnen durch eine besondere Verordnung zuzuweisenden Bezirke.

Zu den Berathungen und Entscheidungen in Wechsel- und Handelsangelegenheit wird das Landesgericht stimmführende Mitglieder aus dem Handelsstande, in Vergrehtsachen Stimmführer aus dem Stande der Berg- und Hüttenleute beiziehen.

§. 24. In Strafsachen erkennen die Landesgerichte in erster Instanz:

a) über jene schweren Verbrechen, welche ihnen durch das besonders zu erlassende Gesetz zugewiesen werden;

b) in einem besondern Senat innerhalb jenes Sprengels, in welchem sie die Stelle eines Bezirks-Collegialgerichtes vertreten, über die dem letzteren zugewiesenen Vergehen.

§. 25. Die Landesgerichte erkennen in zweiter Instanz:

1. in bürgerlichen Angelegenheiten über Berufungen gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte;

2. in Strafsachen über Beschwerden gegen die von Bezirksgerichten und Bezirks-Collegialgerichten gefällten Erkenntnisse.

§. 26. Mitglieder der Landesgerichte, die in Strafsachen §. 24 lit. b) in erster Instanz an der Berathung und Entscheidung Theil genommen haben, können in hierüber vorkommenden Berufungsfällen in zweiter Instanz nicht zu Gericht sitzen.

§. 27. Die Oberlandesgerichts-Senate entscheiden als zweite Instanzen in allen Rechtsangelegenheiten, welche sowohl in bürgerlichen, wie in Strafsachen vor den Landesgerichten in erster Instanz entschieden worden sind. In dritter und letzter Instanz entscheiden sie über alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, so wie über alle Strafprozesse, in welchen das betreffende Landesgericht im Berufungswege sein Erkenntniß gefaßt hat.

§. 28. Der oberste Gerichtshof entscheidet als dritte Instanz in allen jenen Streitfällen des bürgerlichen und Strafrechts, über welche die Oberlandesgerichts-Senate in zweiter Instanz geurtheilt haben.

§. 29. Die Einrichtung der Staatsanwaltschaften bei den Gerichten wird durch eine besondere Verordnung geregelt werden.

### III. Verfahren der provisorischen Gerichte.

§. 30. Bis zur allgemeinen Einführung eines für alle Oesterreichischen Länder gemeinschaftlichen bürgerlichen und Strafrechtbuches, so wie einer bürgerlichen und Strafprozess-Ordnung sind die provisorischen Gerichte bei der Verhandlung und Entscheidung der ihnen zugewiesenen Gegenstände an die Bestimmungen der gegenwärtig in Uebung stehenden Gesetze gebunden, mit alleiniger Ausnahme jener Abänderungen, welche durch gegenwärtige Verfügung getroffen werden.

§. 31. Außer der Berufung (*Appellation*) und Erneuerung des Rechtsstreites (*novum simplex*) da, wo sie im Sinne der bisherigen Gesetze bestanden hat, findet kein anderes wie immer Namen habendes Rechtsmittel Statt.

§. 32. Wenn die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz übereinstimmend sind, so hat keine weitere Berufung Statt.

§. 33. Alle Appellationen erfolgen innerhalb des Besißes (*intra dominium*) Bis über die rechtmäßig angebrachte Berufung entschieden worden ist, findet die Vornahme der Execution nicht Statt.

Ueber Beschwerden wegen Formverletzungen der Gerichte entscheidet, in Gemäßheit der darüber besonders zu erlassenden Verordnung, der oberste Gerichtshof in Wien als Cassationshof, jedoch hat der Beschwerdeführer vorerst mit der Darlegung der auf die Richtigkeit Bezug habenden Gründe das Rechtsmittel der Berufung, da wo es nach §. 32 zulässig ist, zu ergreifen, und die Entscheidung der Berufungs Instanz abzuwarten.

§. 34. Alle bisher üblich gewesenen periodischen Gerichtsstillstände sind hiemit aufgehoben, und soll die Rechtspflege, die Sonn- und Feiertage ausgenommen, ununterbrochen ausgeübt werden, dagegen werden alle jene Rechtsbündel, welche sich auf Auiticitäts-Verhältnisse beziehen, und alle die Verpfändung adeliger Güter betreffenden Prozesse in so ferne dieselben schon im Gange sind, bis auf weitere Verfügung einem Gerichtsstillstand unterzogen, auch können auf Grundlage der eben aufgezählten Rechtsansprüche, während der Dauer dieses Rechtsstillstandes, keine neuen Prozesse anhängig gemacht werden.

§. 35. In Betreff der Gerichts-Manipulation wird eine eigene Amts-Instruktion erfolgen.

§. 36. Die Einführung der neuen Gerichtsstellen wird eine vom Justiz-Minister ernannte mit den Volkssprachen und Territorial-Verhältnissen bekannte Commission in Vollzug setzen.

§. 37. Es wird Aufgabe dieser Einführungs-Commission sein, die Uebergabe der obliegenden Geschäfte, insbesondere die Ubergabe der Waissenmassen- und Depositenelder, so wie der Gerichtsarchiv-Acten an die neuen Gerichte einzuleiten und zu überwachen, endlich die den neuen provisorischen Gerichten übertragene Wirksamkeit in regelmäßigen Gang zu bringen.

§. 38. Sobald die Vorarbeiten beendet sind, werden die neu eingefügten Gerichte, von einem durch den Justiz-Minister zu bestimmenden öffentlich kund zu machenden Tage angefangen nach Maßgabe des vorgezeichneten Wirkungskreises, die Rechtspflege auszuüben haben.

§. 39. Nach erfolgter Einführung der oben angebeuteten provisorischen Gerichte sind sämtliche anhängige, sowohl summarische als förmliche Rechtsachen, mit Ausnahme derjenigen, die vermöge §. 34 dem zeitweiligen Stillstande unterliegen, den betreffenden zuständigen Gerichten zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zu überantworten.

§. 40. Bis zur Einführung der neuen Gerichte werden die Grundbuchs- und Intabulations-Protokolle, da wo sie bestehen, wie bisher fortgeführt.

§. 41. Die richterlichen Actenstücke, welche in den Archiven des bestandenem Suberniums und des k. k. Thesaurariats erliegen, sind einstweilen bei dem Landesgerichte in Hermannstadt, die der k. Tafel, so wie jene, welche bei den gewesenen Landesrichtern (Protonotarien) erliegen, bei dem Landesgerichte in M. Bácsárhely aufzubewahren.

§. 42. Den glaubwürdigen Orten (*loca credibilia*) bleibt einstweilen die Verwahrung der bei ihnen hinterlegten Acten überlassen.

§. 43. Die zum Theil von den Gerichtsbeamten als Bezüge genossenen Gerichtstaxen kommen den Gerichtsbeamten hinfort nicht mehr zu; über die Gerichtstaxen und Stämpel-Abgaben wird eine besondere Verordnung erfolgen.

Schmerling m. p

Se. k. k. S. plome den k. k. ments Nr. 31, österr. Ordens d. schen Maria-Ther den Freiherrnstat geruhet.

### Schle

Die Wiene gendes: Hamb nische Truppen Holsteiner haben Augenblick schon fehlt es den Sch schaft. Nicht bloß zehnjährigen — Dienste drängen aus Schleswig te 17jährigen junac sind der beste Be rischen Manregele pen, Friedrichsor jetzt wieder armir stelle sich nicht ei leicht in andern G einem Mause als alles rubig und b wagen. Dieses Ge Ich habe unter a den, daß ihnen d weil sie damals handelte, seitdem Kriegssteuern ent gefällig zeigen sie Kornfelder mit de können das noch Ernte einbringen worteten sie: „we heran“ (wenn fei heran). Die Heu leistung gemäht u gewiß nicht leich lebhaft für die g bereits gedient kommen, die Sch tretenden Dursh Weder die Ueber Russen schreckt da mit beiden aufneh fürs erste verthei fen wird. Letzter gerungsgeschäft, in Kopenhagen e Gesion werde vor Dieses Gerücht destoweniger wie gewissermaßen ei Dänen abgerunge so ist Schleswig genichast des Jaf Leben frisch pul fährt; ja es i den, so lange no wäre entschlich, liche Land zur G wir dies Ende Deutschen Waterl

Olvásójegy száma

Cím: .....

Év, hó: .....

Használó neve: .....

66 6561 — FNYV 7

## Auszeichnung.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster unterzeichnetem Diplom den k. k. Obersten und Kommandanten des Infanterie-Regiments Nr. 31, Ludwig v. Sztankowicz als Ritter des kaiserl. österr. Ordens der eisernen Krone zweiter Klasse und des militärischen Maria-Theresienordens, den Statuten dieser Orden gemäß, in den Freiherrnstand des österr. Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

## Schleswig-Holsteiner Angelegenheit.

Die Wiener Schnellpost vom 24 Juli schreibt hierüber Folgendes: Hamburg, 16. Juli. Also der Wurf ist geschehen! Dänische Truppen sind in Schleswig eingerückt, und die Schleswig-Holsteiner haben am 12. die Grenze überschritten und stehen diesen Augenblick schon in der Stadt Schleswig. An bewährten Offizieren fehlt es den Schleswig-Holsteinern nicht, und ebenso wenig an Mannschaft. Nicht bloß daß in Kiel und überhaupt in Holstein die Neunzehnjährigen — und jetzt — auch die Achtzehnjährigen — sich zum Dienste drängen und Freiwillige von allen Seiten herbeieilen; auch aus Schleswig treffen die alten Wehrtaubten zugleich mit 15, 16, 17jährigen jungen Leuten ein, und die Schaaren dieser Freiwilligen sind der beste Beweis daß Schleswig deutsch sein will. Alle militärischen Maßregeln sind getroffen: Rendsburg ist überfüllt von Truppen, Friedrichsort ist gespickt mit Kanonen, auch Eckernförde — ist jetzt wieder armirt, und bei Hochacht ist stark geschanzt. — Man stelle sich nicht einen lärmenden Enthusiasmus vor wie er sich vielleicht in andern Gegenden bei ähnlicher Gelegenheit gezeigt, der mehr einem Mause als einem nüchternen Gemüthsstand gleicht. Hier geht alles ruhig und besonnen zu, aber fest entschlossen das Aeußerste zu wagen. Dieses Gefühl durchdringt alle Stände und alle Altersstufen. Ich habe unter andern mit Landleuten gesprochen, die mir eingestanden, daß ihnen die Schilderhebung im März 1848 nicht behagte, weil sie damals nicht so recht wußten, worum es sich so eigentlich handelte, seitdem aber haben sie sich genau unterrichtet, willig die Kriegssteuern entrichtet und ihre Söhne zur Armee geschickt. Wohlgefällig zeigen sie auf ihre gefüllten Speicher und auf die gesegneten Kornfelder mit der Bemerkung: Wi kant dat noch lang utholen (wir können das noch lange aushalten). Auf meine Frage: wie sie die Ernte einbringen wollen, da ihre Knechte alle ausgerückt sind, antworteten sie: „wenn keine fremde Lüd herkömd, möt die Froenslud heran“ (wenn keine Fremden herkommen, müssen die Frauenzimmer heran). Die Heuernte ist bereits größtentheils durch weibliche Dienstleistung gemäht und eingefahren. Diese übernehmen unverdrossen die gewiß nicht leichte und für sie ungewohnte Arbeit, weil sie ebenso lebhaft für die gute Sache eingenommen sind als die Männer. Die bereits gebienten jungen Leute freuen sich endlich Gelegenheit zu bekommen, die Scharte von Fredericia auszuweichen, und die eben eintretenden Bursche sind so vergnügt als ginge es zu einem Feste. Weder die Uebermacht der Dänen noch ihre Verbindung mit den Russen schreckt das Land ab, das Volk glaubt sich stark genug es mit beiden aufnehmen zu können. Man glaubt, daß General Willisen fürs erste vertheidigend zu Werke gehen, der Däne hingegen angreifen wird. Letzteres schießt man aus den Verschiffungen von Belagerungsgeschütz, welche vor einiger Zeit in ziemlich großer Anzahl in Kopenhagen gemacht wurden. — In diesen Tagen hieß es, die Gesion werde von Frankfurt aus an Dänemark überliefert werden. Dieses Gerücht ist gewiß unwahr. Aber es gemahnte mich nichtsdestoweniger wie eine üble Vorbedeutung, denn die „Gesion“ ist ja gewissermaßen ein Symbol für Schleswig-Holstein. Wie sie den Dänen abgerungen ist, wie sie noch jetzt die dreifarbigte Fahne trägt, so ist Schleswig-Holstein zur Zeit die einzig übrige deutsche Erbgengenschaft des Jahres 1848, der einzige Punkt, in dem das nationale Leben frisch pulst. Allein um so mehr ist dieser letzte Punkt gefährdet; ja es ist verhältnismäßig wenig gegen jenes Jahr geschehen, so lange noch Deutschlands Puls in diesem Lande schlägt. Es wäre entsetzlich, wenn auch das letzte geschähe, wenn auch dieses herrliche Land zur Grabesstätte würde, aber unmöglich ist es nicht, daß wir dies Ende von Liebe erleben — von dem Liede: Was ist des Deutschen Vaterland?

## Allerlei Neuigkeiten.

\* Die Regierung ist ernstlich mit Regelung der protestantischen Kirchenverhältnisse beschäftigt. Dem vernehmen nach ist bereits ein Entwurf ausgearbeitet, wonach neben einer eigenthümlichen Synodalverfassung ein allgemeiner Reichskirchenrath für das gesammte protestantische Kirchenwesen der ganzen Monarchie beantragt ist.

\* Das neue Dampfboot „Leopold“ stieß am 20. Juli als es in Pest unter der Kettenbrücke durchfahren wollte, mit beiden Rauchfängen an dieselbe, so daß sie augenblicklich brachen. Die Brücke erlitt einen heftigen Stoß, ohne daß ein bedeutender Schaden geschehen wäre.

\* Zur Ablösung der Garnison von Comorn sind 3 Bataillone Deutschmeister und 1 Bataillon Nugent beordert worden.

\* Am 16. Juli wurden im Gasthause „zum schwarzen Adler“ in Semlin vier Individuen, zwei angeblich kaiserl. Offiziere vom Regimente Parma und zwei amnestirte Honved-Offiziere verhaftet und nach summarischem Verhör am folgenden Tage nach Temeswar escortirt. Sie führten falsche Pässe und sonstige nachgemachte Urkunden, scharfe Patronen und etwas Baarschaft bei sich. Ihre Absicht war, sich über Serbien nach Bulgarien zu begeben, um daselbst im Kriegsgetümmel ihr Glück zu versuchen.

\* Wien. Dem Vernehmen nach wird Se. Maj. der Kaiser die in Mähren stehenden neu organisirten ungarischen Husaren-Regimenter inspiciren.

\* Sogleich nach Einlauf der traurigen Nachricht von dem in Krakau ausgebrochenen Brande haben Se. Majestät allerhöchst Ihren Flügeladjutanten G. M. Kellner von Köllenstein dahin entsendet, um an Ort und Stelle das Geeignete einzuleiten, was zur Vinderung des Glendes durch Se. Maj. geschehen kann, und ausführlichen Bericht zu erstatten.

\* Der Leibarzt des Königs von Lahore, Herr Martin Honigberger, ist aus London in Wien angekommen.

\* Das für den Hofstall erforderliche Heu und Stroh wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz herbeigeschaft werden, worüber die Verhandlung am 29. d. M. stattfinden wird. Die jährlich erforderliche Quantität des Heues beträgt 10,000, jene des Strohes 8,000 Centner.

\* Der Bau einer Citadelle auf der sogenannten Türkenchanze bei Lemberg ist dem Vernehmen nach von der Regierung beschlossen.

\* In Heiligenkreuz ereignete sich der seltsame Fall, daß bei der Wahl des Gemeindevorstandes des dortige Herr Prälat zum Bürgermeister und der Prior und Pfarrer zum ersten Gemeinderathe gewählt worden ist.

\* Nach Briefen aus Krakau war der große Brand erst am 20. Abends vollkommen gelöscht. Die Zahl der niedergebrannten Häuser beträgt 200. Gäß Straßen sind mit sehr wenigen Ausnahmen ganz zerstört. Versichert war dagegen im Verhältniß nur sehr Weniges. Ueber 1000 Familien sind obdachlos und auf den Bettelstab gebracht. Mehrere Menschen haben das Leben verloren. Allgemein heißt es, der Brand sei angelegt worden. Wenigstens sind Viele, man gibt ihre Zahl auf 60 an, des Verdachts wegen arretirt worden.

\* Die Wunderkranke Juliana Weißkircher von Schleimbach befindet sich im k. k. allgemeinen Krankenhaus, auf der für Frauenkrankheiten bestimmten Abtheilung des zahlenden Gebärhauses unter Behandlung des Direktors des allgemeinen Krankenhauses Herrn Dr. und Professor Julius Helm selbst, und ist der Obforge von zwei verlässlichen Wärterinnen anvertraut. Die Kranke nahm seit ihrer Ankunft im Krankenzimmer außer wenig Suppe keine Speisen zu sich, und hat noch kein Wort gesprochen. Die deutlich gewesenen Spuren von Blutegel oder sonstigen Stichen und die blutige Erosion der Haut auf Stirne und Hand sind theilweise verschwunden. Jeder Besuch der Kranken ist untersagt, und selbst den Ärzten des Hauses vorläufig nicht gestattet.

\* Deutschland. Bekanntlich hat die aufgelöste verfassungsrevidirende württembergische Landesversammlung eine Bitte um Amnestie für alle in den Jahren 1848 und 1849 begangenen politischen Verbrechen und Vergehen an die Krone gerichtet. Das kön. Reskript ist nun erschienen, welches diese Bitte mit langer Motivirung, aber entschieden ablehnt!

\* Die Schleswig-holstein'sche Statthalterschaft hat die Beschlagnahme aller in den Häfen und den Küsten der Herzogthümer befindlichen dänischen Schiffe angeordnet.

\* Mehrere badische und württembergische Offiziere haben sich nach Schleswig-Holstein begeben, um dort Kriegsdienste zu nehmen.

\* Der Vice-Gouverneur der Bundesfestung Mainz, FML. v. Mertens, hatte anfangs den Schiffen, welche die badischen Truppen rheinabwärts führten, die Vorbeifahrt nicht gestattet. Wie man hört, wurden von der Festung aus Schüsse auf das zweite Dampfschiff gefeuert, wodurch dieses zur Rückkehr genöthigt war. Später eingetroffene Befehle gestatteten indeß die Weiterfahrt. FML. v. M. begab sich nach Frankfurt, um mit FML. von Schönhaas und Baron Kübeck zu conferiren.

\* Die Seemacht, welche sich an der Ostküste Schleswigs befindet, wird durch eine schwedisch-norwegische Escadre verstärkt werden. Auch die Ankunft eines englischen Geschwaders kann nicht ausbleiben. Endlich wird eine österreichische Korvette erwartet.

\* Aus Schleswig-Holstein, 18. Juli. Ueber den Einmarsch der Dänen in Schleswig, welcher so verschiedenartig berichtet worden ist, vernehmen wir folgende zuverlässige Thatsachen: Am 16. d. M. Morgens rückten die Dänen im Herzogthume Schleswig an verschiedenen Punkten ein. Zwei Abtheilungen marschirten von Sonderburg aus, und übernachteten in Ninken und Quars. Das in Jütland stehende dänische Corps marschirte zur selbigen Zeit in Schleswig ein, und sieben Bataillone wurden von Apenrade aus an's Land gesetzt. Von den letzteren marschirten zwei Bataillone auf der Apenrade-Flensburger Straße sogleich weiter nach Flensburg, welches sie, 2000 Mann stark, besetzten. Ihre Vorposten stehen in den umliegenden Dörfern. Heute Morgens fand ein kleines Vorpostengefecht bei Bilschau statt ohne anderen Erfolg, als daß ein Pferd fiel. Die Dänen haben sich auch auf Holnis verschanzt. Hoyer, an der Westküste von Schleswig, und die Insel Fehmarn, sind ebenfalls von ihnen in Besitz genommen worden. — Die an der Ostküste Holsteins stationirte russische Flotte hat keinen Mann Landungstruppen an Bord, und die Nachrichten, welche dieß meldeten, sind daher ungegründet.

\* Cuxhaven, 18. Juli. Morgens 11 $\frac{1}{2}$  Uhr. Seit einer Stunde schon hört man von hier schwere Geschützfeuer aus nordwestlicher Richtung.

\* Altona, 20. Juli. Die hiesigen fremden Botschafter protestiren gegen die Blokade Kiel's.

Hamburg, 20. Juli. Sicheren Nachrichten zu Folge stehen die dänischen und schleswig'schen Truppen einander seit vorgestern gegenüber.

\* Der Ausschuß der württembergischen Landesversammlung hat eine Erklärung erlassen, worin gegen die Erwartung ausgesprochen ist, daß sie dem Friedensvertrag zwischen Preußen und Dänemark ihre Zustimmung nicht ertheilen, und die Sache Schleswig-Holsteins fortwährend als allgemeine deutsche Sache bei den übrigen Regierungen geltend machen werde.

\* Der im In- und Auslande rühmlichst bekannte Professor Meißner hat eine ganz einfache Methode zur Heizung von Eisenbahn-Waggons erfunden, die ohne Anwendung von Brennmaterial durch die aus den Locomotiven strömende Hitze bewerkstelligt werden kann. Schon im nächsten Winter soll die Methode des Professor Meißner die Reisenden vor Kälte in den Waggons schützen.

\* Man erzählt folgende Anekdote, die wenn auch nicht wahr, doch wenigstens gut erfunden ist: Vor einigen Wochen suchte „ein nicht mehr junger reicher Witwer u. s. w.“ durch die Wiener Intelligenzblätter eine Braut, und erhielt poste restante bei 100 Erwiederungen seines Antrages. Ohne lange zu wählen, gab er den sämtlichen Heiraths-Kandidatinnen ein Rendezvous zu gleicher Stunde, und bestimmte dazu die zu einem Wohlthätigkeitszwecke veranstaltete Vorstellung eines hiesigen Theaters, und als Erkennungszeichen, daß der Eintritt mit zwei Silberzwanzigern bezahlt werde. Der Kassier staunte nicht wenig, als am bezeichneten Theater-Abende die Damen in langer Reihe eine nach der andern ankamen, und mit den so selten gewordenen Silberzwanzigern zahlten. Der ersehnte Bräutigam kam aber weislich nicht zum Vorschein, und dürfte sich damit begnügt haben, den Wohlthätigkeitszweck um circa 200 Silberzwanziger, die heirathslustigen Damen, die, um zum Ziele zu gelangen, den Weg der Oeffentlichkeit wählen, aber um eine ernste Erfahrung reicher gemacht zu haben. (Fremden-Blatt.)

\* Nachrichten aus New-York zufolge hat Professor Webster den von ihm an seinem Kollegen Professor Parkmann verübten Mord mit allen schauerhaften Details, welche der That folgten, eingestanden.

\* Paris, 16. Juli. Gestern ist in einem öffentlichen Hause hier eine trauische Mordthat verübt worden. Ein junger Mann mit dem seine Braut, nachdem sie seinen früheren leichtsinnigen Le-

benswandel erfahren, gebrochen hatte, gerieth darüber in einen solchen Verzweiflungswahnsinn, daß er beschloß, sich an dem ersten besten der Klasse von Frauenzimmern, denen er sein Unglück Schuld gab, zu rächen. Eine Unglückliche, die ihn nie gesehen hatte, fiel unter zwei Messerstichen als Opfer dieses Wahnsinns. Der Thäter wurde sofort verhaftet.

\* Um wohlfeiles Brot herzustellen, hat Jemand den Vorschlag behördlich überreicht einen großen Backofen zu erbauen, welcher Tag und Nacht in der Hitze bleibt, so daß fortwährend Brot in demselben gebacken werden kann. Durch diesen Ofen würde eine ungeheure Menge des gegenwärtig zum Brotbacken verwendeten Brennmaterials erspart werden.

(Beobachtungen des politischen Thurmwächters.)  
In Paris wohnte er den Sitzungen der Nationalversammlung bei, in welchen der bis zur Raserei gesteigerte Wahnsinn der reaktionären Partei die Grundfesten der konstitutionellen freien Presse, Stein für Stein abzutragen sich bemüht, auf daß das Gebäude der gesetzlichen Presse, der Hört und Schutz aller Volksrechte, gänzlich einstürze. Die wahre Pressefreiheit, die man nicht mit Pressefreiheit verwechseln darf, erhebt sich aber stets nach jeder gewaltigen Unterdrückung, gleich einem neuen Phönix, schöner, glänzender und mächtiger denn je, aus ihrer Asche! Oder glauben etwa die Herren Thiers und Molé in der That, daß es ihnen in Frankreich, wo jede menschliche Brust nach bürgerlicher Gleichheit und konstitutioneller Freiheit athmet, gelingen könnte, eine venetianische Republik mit ihren Bleikammern zu begründen. Herr Thiers aber, der Führer der Reaktion und das Kind der freien Presse, welchen der politische Thurmwächter noch als Journalist gekannt, vergesse nicht, daß die Nemesis auch politische Apostaten früh oder spät mit ihrem strafenden Arme erreicht. — In der deutschen Zeitung las er, daß der König von Preußen, der Berliner Deputation, die ihn zu seiner Genesung beglückwünschte, geantwortet habe, daß er noch nicht nach der Hauptstadt zurückgekehrt, weil die dortigen Stadtbehörden nicht von gleichem Ernste, wie er, durchdrungen seien, und sie zugleich hat, daß bei seiner etwaigen Rückkunft ja kein arger Freudenpektakel gemacht werde. Es ist doch sonderbar in der menschlichen Natur, daß so viele Leute sich gerade vor jenen Gefahren fürchten, von welchen sie am wenigsten bedroht werden. Zuletzt vernahm er in Berlin, daß die „Neue preussische Zeitung“ wegen eines Artikels, in welchem sie das Ministerium aufforderte, die Maske abzuwerfen und die Verfassung zu suspendiren, abermals zur Untersuchung gezogen wurde. Geschieht unserer Frau Kollegin schon recht; warum ist sie auch so thöricht etwas zu verlangen, was ohnehin schon geschehen war. Hat denn das preussische Ministerium mit dem Erlasse der Preßordonanzen nicht schon die konstitutionelle Maske abgeworfen? (W. Sch.)

### Telegraphische Depeschen.

Schleswig, 20. Juli. Die Dänen sind von Flensburg bis Angeln vorgerückt. Man erwartet das Hauptquartier Abends in Großholz, 2 Meilen südlich von Flensburg. Nicht die Dänen, sondern General Willisen soll einen Parlamentär nach Krogh geschickt haben. Die Dänen haben zwei aufgeflossene holsteinische Schiffe wieder freigegeben.

— 21. Juli. Willisen hat aus seinem Hauptquartier Falkenberg eine Proklamation an seine Truppen erlassen, worin er erklärt, daß der Tag der Entscheidung da ist, in Folge des an sie gestellten Verlangens der Unterwerfung, auf Versprechungen nun keinesfalls einzugehen ist. Schließlich erklärt Willisen, daß er jedenfalls bei ihnen aussharren werde.

Rendsburg, 25. Juli. Gestern von 7 $\frac{1}{2}$  Uhr Morgens bis 8 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends Gefecht bei Lußbusch und Holnigbrück, welches sein Ende bei Gussbeck fand. Die Holsteiner haben 150 Mann verloren. 7 Dänische Gefangene wurden gemacht, außerdem noch ein Schwedischer Kundschafter eingebracht. Heute erwartet man eine entscheidende Schlacht.

Paris, 20. Juli. Der „Moniteur“ publizirt das — somit sanktionirte — Preßgesetz. Der Kriegsminister d'Hautpoul behält sein Portefeuille. Das Budget des Ackerbaues, der Kolonien, des Unterrichts ist vorirt worden.

— 21. Juli.  
Jogen. Bei Oberbo  
wo sie der Präsident  
In London wa  
gesperrt  
Madrid, 16  
lassen worden.

### Remitt

13. 2. 1850.

In Rothenthor  
Gehalt von jährliche  
bunden ist, in Erleb

Dieserigen, we  
der Medicin sein, z  
besitzen, und haben  
Kenntnisse, sowie üb  
durch Beibringung  
Zeugnisse, gehörig a

Die Competent  
längstens bis 15. N  
und Grenzcommando  
wird. Kronstadt, de

Zur Verfolgung  
tes zu S. Sz-Györ  
Verbrechens des Ra  
terischung mit Verh  
Csavar.

Derselbe ist au  
beiläufig 22 Jahre  
und verhältnismäßig  
vorragerer Stirne,  
farbe, und trägt ein  
liche Kleidung beste  
und einer grauen  
zen Hut mit breitem  
fell zu tragen. Se  
bräuchlichen Fächern

Derselbe ist a  
entweder hierher od  
sariat behufs seiner

Den 7. Aug  
wird auf dem  
schließlichen Wein  
der Stadt, von  
thend verpachtet  
Pachtliebha  
Eintheilung der  
Pachtbezirke, da  
Kronstadt,

bürg. W  
hat seine Wohnung  
empfiehlt sich seiner  
authentische Arbeit

Fünf Stück  
Eimer per 4 fl. 1  
bei Joh. Goldschm

Olvasójegy száma

Cím: .....

Év, hó: .....

Használó neve: ..

66 65/1 — FNYV 7

— 21. Juli. Das Lager bei Versailles wird am 6. August bezogen. Bei Cherbourg wird ein Theil der Flotte zusammengezogen, wo sie der Präsident besichtigen will.

In London wurde der französische Flüchtlingsklub polizeilich gesperrt.

Madrid, 16. Juli. Eine strenge Prozeßordnung ist erlassen worden.

## Wentliche Kundmachungen.

13<sup>ter</sup>. 1850. **Concurs.**

In Rothenthurm ist die Kontumaz-Arztensstelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 600 Gulden C. M. nebst Naturalquartier verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Dieserjenige, welche auf diese Stelle aspiriren, müssen Doktoren der Medicin sein, zugleich chirurgische und thierärztliche Kenntnisse besitzen, und haben sich über ihre Studien, ihre Sprach- und sonstigen Kenntnisse, sowie über ihre ärztliche Erfahrung und ihre Moralität durch Beibringung ihres Doktordiploms und sonstiger glaubwürdiger Zeugnisse, gehörig auszuweisen.

Die Competenten mögen ihre auf diese Art belegten Gesuche längstens bis 15. August l. J. bei dem hiesigen k. k. Platz-, Schloß- und Grenzcommando einreichen. — Welches hiemit bekannt gegeben wird. Kronstadt, den 17. Juli 1850.

Von der k. k. Stadthauptmannschaft.

## Steckbrief.

Zur Verfolgung des mit Beschluß des k. k. prov. Strafgerichtes zu S. Sz. György vom 26. Juni 1850, Zahl 807 wegen des Verbrechens des Raubmordes und der Brandlegung zur Kriminaluntersuchung mit Verhaft für geeignet erkannten flüchtigen Ludwig Csavar.

Derselbe ist aus Eszternek, Udvarhelyer Distriktes gebürtig, beiläufig 22 Jahre alt, von sehr hoher Statur, breiten Schultern und verhältnißmäßig starkem Körperbaue, dunkeln Haaren und Augen, vorragender Stirne, proportionirter Nase, ziemlich blasser Gesichtsfarbe, und trägt einen kleinen dunklen Schnurbart. — Seine gewöhnliche Kleidung besteht in Beinkleidern von sogenanntem Halinatuch und einer grauen Jacke; im Sommer pflegt derselbe einen schwarzen Hut mit breitem Rande, im Winter aber eine Mütze von Lammfell zu tragen. Seine Fußbekleidung besteht in den hierlandes gebräuchlichen Tschümen.

Derselbe ist auszuforschen, bei seinem Betreten anzuhalten und entweder hierher oder an das nächstgelegene k. k. Bezirks-Kommissariat behufs seiner Anberlieferung unter sicherer Begleitung abzustellen.

Vom k. k. provisorischen Strafgerichte zu S. Sz. György am 26. Juni 1850.

Johann Mosing,  
k. k. Rath und Strafgerichts-Vorsteher.

## Ankündigung.

Den 7. August 1850, an einem Mittwoch früh 9 Uhr wird auf dem Kronstädter Rathhause das Recht des ausschließlichen Wein- und Branntwein-Auschankes im Bereiche der Stadt, von Michaeli l. J. an, auf 3 Jahre meistbietend verpachtet.

Pacht Liebhaber können die Pachtbedingungen und die Eintheilung der Stadt und ihres Weichbildes in mehrere Pachtbezirke, daselbst im voraus einsehen.

Kronstadt, am 13. Juli 1850

## Die Verpachtungs-Kommission.

### Bartholomäus Gusbeth,

Bürg. Weibermäntel- und Krauserockverfertiger, hat seine Wohnung in der altstädter Kloftergasse No. 22 verlegt, empfiehlt sich seinen verehrten Kunden, und verspricht ordentliche und authentische Arbeit, als auch baldige Bedienung.

Fünf Stück Büffelküh und 200 Eimer gute 49er Weine der Eimer per 4 fl. 12 kr. W. W. sind täglich zu verkaufen, das Nähere bei Joh. Goldschmidt, Kunstdrechsler.

## Ediktal = Citation.

Kraft welcher der seit mehr wie 20 Jahren beim löbl. Erz- Karl Ferdinand Linien Infanterieregiment gestandene und 1848 zu den ungarischen Insurgenten übergetretene, seither aber dahin nicht mehr zurückgekehrte Neubauer Georg Lázár, aus Nepeß gebürtig, hiemit aufgefodert wird, binnen 3 Monaten sich bei dem unterfertigten Protopopiate der griechisch-nicht-unirten Glaubenengenossen in Kagendorf, Nepeßer Bezirks, zu melden, widrigenfalls in der von seiner seit mehr wie 20 Jahren verlassenen Ehefrau angesuchten Ehescheidung nach Vorchrift der Geseze fúrggegangen werden wird.

Nepeß, den 28. Juni 1850.

Vom Ehescheidungsgericht der gr.-u.-un. Glaubenengenossen Nepeßer Bezirks,  
durch

Stan Josif, Protopopp.

## August Römer, Zahntechniker in Kronstadt,

macht dem verehrten Publikum die ergebenste Anzeige, daß er von seiner Reise nach Wien, wo er sich von den neueren Fortschritten der Zahntechnik praktische Kenntniß verschafft, und mit dem besten und vorzüglichsten Materiale seiner Kunst (darunter namentlich mit einer großen Auswahl englischer Transparent- und französischer Mineralzähne) versehen hat, nach Kronstadt zurückgekehrt ist. Derselbe ist daher in den Stand gesetzt bei Ausübung seiner Kunst die neuesten Verbesserungen in derselben in Anwendung zu bringen, und hofft umsomehr auf das fortdauernde Vertrauen des geehrten Publikums, als er es sich von jeher zur unverbrüchlichen Richtschnur gemacht hat, solide und vollkommene und dabei möglichst billige Arbeit zu liefern. Seine Wohnung ist in der obern Purzengasse No. 246.

## Anonce.

Während der Licitation der Möbeln und des Hauses im Graf Mikeschen Gebäude sind dem Gefertigten zwei Doppelterzerolen aus einem Wandschranke in Verlust gerathen. Der redliche Finder, wird höflichst erucht, sich in der Altstadt, Haus Nr. 34 gefälligst zu melden, um das dazu gehörige Kugelmodel in Empfang zu nehmen.  
Leitner.

## Sächsisch-Megener König

ist in der Handlung des Georg D. Gredinar in Kronstadt im v. Closius'schen Hause den Käsebanken gegenüber zu den billigsten Preisen zu haben.

Endesgefertigter macht einem geehrten Publikum ergebenst die Anzeige, daß bei Jakob Schwarz Kappenmacher in der Purzengasse No. 224 eine neue Auswahl von verschiedenen Arten Kappen, Kommodkappen, Kinderkappen und Kinderhüte, zu billigen Preisen zu finden sind.  
Jakob Schwarz, Kappenmacher.

## J. A. Valero & Söhne,

k. priv. Großhändler und Inhaber einer k. k. priv. Seidenzeugfabrik in Pest

machen hiermit die Anzeige, daß sie ihr

### Manufaktur- und Fabriks-Waarenlager

vom neuen Marktplatz in die Palatin-, vormals Windgasse, ins v. Márczibány'sche Eckhaus No. 187 verlegt haben, allwo sie auch ein besfortirtes Lager in

### allen Gattungen Leder

unterhalten.

Im Hause in der Blumenauer Schenkergasse unter der Zahl 196 ist im ersten Stock eine Wohngelegenheit bestehend in zwei geräumigen Zimmern gegen die Gasse und zwei Zimmern gegen den Hof, einer Küche, einem Keller und Holzschoppen zu vermieten. Nähere Auskunft erteilt der Polizeicommissär G. Schullerus.

**Angelommen in Kronstadt:**

Am 27. Juli von Hermannstadt: Alois Fischer, Kaufmann aus Weissenburg sammt Gattin; Karl Moeß, Handlungsreisender aus Hermannstadt; Nikol. Nedelkovič, Kaufmann in Hermannstadt. Am 28. Juli von Hermannstadt: Joh. Maringer, Cigarrenhändler aus Losonž in Ungarn; Adolph Trischak, aus Hermannstadt und M. Friedr. Windt, Musiker aus Bistritz; von Bukarest: Karl Kuhn, Sprachlehrer daselbst; Stephan Goldner, Handelsmann aus London; Luise Charlotte Laurent, Gouvernante aus Bukarest. Am 29. Juli von Hermannstadt: Franz Pfeirscheller, Handelsmann aus Bulpmes in Tirol; Eduard Weiß, Handelsmann aus Großwardein; Peter Lange, Senator aus Kronstadt. Am 30. Juli von Bukarest: Friedr. Plaß,

Seifensieder aus Hermannstadt; von Hermannstadt: Rosalia Dibo, Gattin des ref. Schullehrers in Kronstadt.

**Abgereist von Kronstadt:**

Am 27. Juli nach Hermannstadt: Petku Thodor, Handelsmann aus Pitești; Anton Spička, Handlungskomis aus Reschika; nach Kimpulung: Kristița Dumitresku, Anastase Lezereșku, sammt Gattin; Nag. Mihăilescu, wal. Beamte daselbst. Am 28. Juli nach Hermannstadt: Sam. Goefel, der jüngere Tuchmacher; Joh. Friedr. Schneider, Agent der adriatischen Versicherungsgesellschaft aus Hermannstadt. Am 29. Juli nach Schäßburg: Eduard Seifert, Handlungsreisender aus Wien. Am 30. Juli nach Arad: Joh. Maringer, Cigarrenhändler aus Losonž in Ungarn.

Die kais. königl.  privilegierte

**Azienda Assicuratrice in Triest**  
versichert gegen Feuerschäden und Elementarereignisse

- a) auf Gebäude aller Arten, Gewerbs- und Wirthschaftsrequisiten, häusliche Fahrnisse, als: Möbeln, Wäsche, Kleider u. c., Vorräthe der Gewerbe, der Dekonomie und des Handels; Viehbestände in Stallungen, so wie Feld- und Wiesenfrüchte unter Bedeckung und auch auf freiem Felde.
- b) Brandschäden auf Gebäuden wegen hypothecirten Forderungen.
- c) Auf reisende Waaren und Uebersiedlungs-Effekten nach allen Richtungen der österreichischen Monarchie und auch ins Ausland, gegen Feuerschäden und andere Elementarereignisse. Die Prämie (Versicherungsgebühr) ist so klein, daß es die Aufmerksamkeit und Würdigung der Handelstreibenden und Reisenden wohl verdient.

Alle diese Versicherungen können in den gewöhnlichen Geschäftstagen bei unterfertigter Hauptagentschaft in Hermannstadt, als auch durch folgend bemerkte Herren Agenten erlangt werden:

In Kronstadt bei Herrn J. C. Mieß, Kaufmann.	In Székely-Udvarhely bei Herrn J. Andreas Kann, Apotheker.
„ Mediasch „ J. Fleischer et Sohn, Kaufleute.	„ Házeg „ D. Bogdány, Kaufmann.
„ Schäßburg „ J. Habersang, Buchhändler.	„ Mühlbach „ Friedr. Schmiedt, Kaufmann.
„ Broos „ J. J. Leonhardt, Kaufmann.	„ Agnetzhen „ M. J. Kaufmann, Apotheker.
„ Karlsburg „ dormalen noch unbesetzt.	„ Deva „ unbesetzt.
„ Fogarasch „ ebenso.	„ Rézdi-Baszarhely „
„ R. Enyed „ Alexander v. Borberek.	„ Marosch-Baszarhely „
„ Sepsi-Sz. György „ Samuel v. Röll, Apotheker.	„ Rép „ M. G. Jakobi.

In denen Orten wo noch keine Agentschaft, oder diese noch unbesetzt ist, wird höflich ersucht, sich mit dem Versicherungsbegehr durch die Post direkte an die Hauptagentschaft in Hermannstadt zu wenden.

Nachdem die Direktion in Triest beabsichtigt in allen bedeutenderen Dörtern des Kronlandes Siebenbürgen Agentien einzusetzen, so werden diejenigen, die solche zu übernehmen und zu diesem gemeinnützigen Zwecke beizutragen wünschen, ersucht, ihre diesfällige Anzeige der Hauptagentschaft in Hermannstadt zu machen.

**Die Hauptagentschaft für Siebenbürgen der k. k. pr. Azienda Assicuratrice in Triest, Franz Zöhrer, bevollmächtigter Hauptagent.**

Das Hauptagentschafts-Comtoir befindet sich in Hermannstadt auf dem großen Plage in dem der Hermannstädter Sparkassa angehörigen Hause Nr. 121.

**Meteorologische Beobachtungen von Eduard Lutz.**

Kronstadt am 26. Juli.

Zeit der Beobachtung:	Barometer auf 0 Grad Reaumur red.		Thermometer nach Reaumur:	Spannkraft des in der Atmosphäre enthaltenen Wasserdampfes in W. L.:	Feuchtigkeitsgrad der Atmosphäre in Prozenten:	Witterung:
	Pariser Maß:	Wiener Maß:				
7 Uhr M.	313.8 Lin.	322.5 Lin.	15.8	5.96	77	Heiter.
12 „ M.	313.6 „	322.3 „	19.2	6.66	67	Ganzumwölkt.
10 „ N.	313.6 „	322.3 „	14.8	5.72	79	„
Am 27. Juli.						
7 Uhr M.	314.1 „	322.8 „	15.8	6.13	79	Ganz umwölkt.
12 „ M.	314.1 „	322.8 „	18.1	6.14	67	„
10 „ N.	314.6 „	323.3 „	14.2	5.91	86	Halbumwölkt.
Am 28. Juli.						
7 Uhr M.	314.9 „	323.6 „	14.0	5.90	87	Heiter
12 „ M.	314.7 „	323.4 „	19.9	5.64	54	„
10 „ N.	314.7 „	323.4 „	15.4	5.69	76	„
Am 29. Juli.						
7 Uhr M.	315.5 „	324.2 „	15.0	5.90	81	Heiter.
12 „ M.	315.5 „	324.2 „	21.9	6.59	55	„
10 „ N.	316.2 „	324.9 „	16.4	6.18	76	„

Unter der Verantwortung des Verlegers.

Gedruckt und im Verlag in Johann Gött's Buchdruckerei in Kronstadt.

Dieses Beiblatt zur „Kronstädter Zeitung“ erscheint vorläufig in periodischen Zeiträumen.

No. 62.

Mit dem ge...  
Jahresprüfungen a...  
und Volksschule N...  
Ergebnis derselben...  
den, wenn auch hier...  
obern Klassen unse...  
Wirren im 1848 u...  
den Schülern, welc...  
tatsprüfung bestan...  
ein Einziger, der sic...  
ja auch bei diesem...  
Wunder bei den...  
sichten in die Zukun...  
und Kirchenweifen...  
daraus werden? Es...  
und Angemessenes...  
wesens geschehe. G...  
unserer Schulen D...  
derungen an die G...  
werden. Es muß...  
ohne Furcht vor ein...  
schwierigern und kos...  
Kirche und Schule...  
so muß man auch de...  
fernen Hochschulen...  
Berufe vorbereiten...  
schaften zu erhalten...  
senschaftliche Hilfen...  
müthe in die Zukun...  
Schreibmaschinen...  
Distriktsdragoner...  
ja und zwar recht...  
ja auch halb daran...  
ja jetzt, ganz in de...  
sage der „allgemein...  
bald keine Ausnahm...  
ist seines Lohnes w...

Sonntag den...  
Gewerbvereins die...  
Schule, vor mehrer...  
Unterrichtswesens, d...  
zwei Jahre lang in...  
lich unterrichteten...  
seither immer mit...  
so daß gegenwärtig...  
in 2 Klassen eine...  
Schule unentbehrlic...  
ter im Zeichnen un...  
der neuen Zeit au...  
gehabt, dazu komme...  
doch die Meister...  
Sonntagsschule flei...  
einen karglichen Sch...  
tagsschule die unent...  
geschehen wird, die...  
Kinder eine gewisse...  
kein Lehrling aufgeb...

Olvasójegy száma  
Cím: .....  
Év, hó: .....  
Használó neve: .....  
66 6511 -- FNYV 7

101